

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 22

FREITAG, DEN 17. MÄRZ

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 82 i Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)	449	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest	460
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	459	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Parkplatz Vogelweide	463
Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen	459	Widmung von Wegeflächen – Rehdersweg –	463
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Februar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 13 vom 14. Februar 2017 S. 235) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	460	Widmung von Wegeflächen – Timmermannsredder –	463
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Februar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 13 vom 14. Februar 2017 S. 238) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG	460	Widmung von Wegeflächen – Sperbertwiete –	464
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (WN 10355, Emekesweg – Hellwisch) –	464
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (WN 10356, Alte Landstraße – Grevenau) –	464
		Widmung von Wegeflächen – Sperberkamp –	464
		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen	464

BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 82 i Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)

I.

Es gelten die als Anlagen abgedruckten, mit der Finanzbehörde abgestimmten Hamburger Bescheinigungsrichtlinien:

- Anlage 1 zur einheitlichen Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Anlage 2 zur einheitlichen Anwendung des § 10 g des Einkommensteuergesetzes (EStG).

II.

Ergänzend gilt Folgendes:

1. Zuständig für Bescheinigungen nach § 82 i EStDV in Verbindung mit §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG ist das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde.

Für Bescheinigungen gemäß § 10 g EStG gilt Folgendes:

- Soweit es sich um Kulturdenkmäler im Sinne von § 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) handelt, ist ebenfalls das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde zuständig.
 - Die Bescheinigungen für Bodendenkmäler gemäß § 4 Absatz 5 DSchG in Verbindung mit § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG stellt die Stiftung Helms-Museum aus.
 - Bei Bescheinigungen für schutzwürdige Kulturgüter gemäß § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG entscheidet die Kulturbehörde durch die zuständige Fachreferentin bzw. den zuständigen Fachreferenten von Fall zu Fall, welche Dienststelle den Bescheinigungsantrag bearbeitet.
2. Die vorläufige und endgültige Bescheinigung ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der jeweiligen Dienststelle, im Verhinderungsfall von seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter, zu unterzeichnen. Die endgültige Bescheinigung ist erst zu erteilen, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und das Objekt ein Kulturdenkmal ist.
 3. Wird ein Antrag auf Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b (EStG) gestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugleich

auch Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter (Eigentümerin/Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigter) ist. Bei Antragstellung durch Vertreterinnen bzw. durch Vertreter ist die Wirksamkeit der Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

III.

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; die Verfahrensrichtlinie vom 17. Januar 1996 mit der Änderung vom 13. Januar 2005 wird aufgehoben.

Hamburg, den 21. Februar 2017

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 449

Anlage 1

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7 i und § 10 f Absatz 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10 f Absatz 2 und § 11 b EStG setzen voraus, dass die Steuerpflichtigen durch eine Bescheinigung des Denkmalschutzamtes der Kulturbehörde nachweisen, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde durchgeführt worden sind.

1. Beantragung einer Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern oder Eigentümern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz 5.2.

Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern bzw. einer wirksam bevollmächtigten Person beantragt werden. An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Denkmaleigenschaft

Baudenkmale und Ensembles sind als Denkmäler geschützt, wenn die gesetzlichen Kriterien des § 4 Absätze 2 und 3 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) erfüllt sind.

Baudenkmal und Ensemble müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten ein Kulturdenkmal sein.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal

oder den Teil eines Denkmalebereichs innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7 i und 10 f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt.

Der Wegfall der Denkmaleigenschaft ist der zuständigen Finanzbehörde vom Denkmalschutzamt der Kulturbehörde mitzuteilen.

2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalebereichs, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalebereichs erforderlich sein. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb eines denkmalgeschützten Bereichs/einer Gesamtanlage, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“

Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmal handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmal vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmal entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt z.B. für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, z. B. Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalrechtlich Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmal auf Dauer sicherzustellen. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse.

Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Herd und Spüle, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen.

2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Tz 2.2.1 entsprechend.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (z.B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration beziehungsweise Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 Vorherige Abstimmung

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde abgestimmt worden sein. Die Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder parallel zu einem Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig.

Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. den Denkmalpflegeplan im Ergebnis konterkarieren (so dass z.B. die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen, dass selbst die Durchführung der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind.

2.3.2 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der schriftlichen Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen sind.

Es ist empfehlenswert, die Bauherrin bzw. den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 7 i EStG erteilt wird.

2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG

Um der Bauherrin bzw. dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die schriftliche Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Betracht. Demgemäß sind die Tatbestände, für die die Bescheinigung begehrt wird, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 VwVfG sollte die Bauherrin bzw. der Bauherr verpflichtet werden, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde zu benachrichtigen. Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzämter geben.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7 i Absatz 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbs-

vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts im Sinne des § 7 i Absatz 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vergleiche Tz 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Denkmaleigentümerin bzw. des Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung von unentgeltlich Beschäftigten, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbaustanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (z. B. Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Tz 6.2.

3.4 Sinnvolle Umnutzung

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht

mehr realisierbar ist (zum Beispiel infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich (vgl. Tz 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist.

Das setzt voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, zum Beispiel das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor, zum Beispiel beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, zum Beispiel Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

Führen solche Aufwendungen zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist dies unschädlich. Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Tz 5.2).

3.5 Wiederherstellung

Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, zum Beispiel die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (zum Beispiel Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes

nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 Denkmalrest

Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, zum Beispiel der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung – Zerstörung der Denkmalsubstanz – und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, zum Beispiel auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 Neue Gebäudeteile

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen z. B. neuerrichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel das Dachgeschoss zur Erweiterung der Nutzfläche.

3.9 Neue Stellplätze und Garagen

Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmals nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich. Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmals gehören.

Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach §§ 7i und 10f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, zum Beispiel in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind.

3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören nicht Schwimmbecken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (zum Beispiel für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden – sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind –, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind und Einbaumöbel.

3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. § 10g EStG bleibt unberührt.

Erschließungskosten wie zum Beispiel Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten, wie zum Beispiel Straßenanliegerbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 BauGB, Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz, Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

4. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7i Absatz 1 Satz 4, § 11b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs, die keinen eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erschei-

nungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem den Denkmalsbereich störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalschutzrechtlichen Auflagen unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahme erfüllt werden. Hinsichtlich der Neubauten innerhalb des Denkmalsbereichs gelten die Ausführungen zu Tz 3 sinngemäß.

5. Erstellung der Bescheinigung

5.1 Anerkannte Aufwendungen

Nach Prüfung bescheinigt die zuständige Behörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind beziehungsweise die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalsbereichs/der Gesamtanlage erforderlich sind und die in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils des Denkmalsbereichs/der Gesamtanlage sowie Namen und Adresse der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers oder Bauherrin bzw. Bauherrn und die auf diese entfallenden Aufwendungen enthalten (vgl. Tz 7.1). Bei einer Vertretung ist die wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für die Vertretene bzw. den Vertretenen ausgestellt wird.

Bei Umnutzungen (vgl. Tz 3.4) und Nutzungserweiterungen (vgl. Tz 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt), – vgl. Tz 1 –, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, z.B. tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhäuser) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.

Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (z.B. vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale (z.B. auf Grund von Sonderwünschen der Eigentümer) voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (z.B. im Falle eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen die Bauträgerin bzw. der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die der Bauträgerin bzw. dem Bauträger in Rechnung gestellten und an die Erwerberin bzw. den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist Beginn und Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

5.3 Zuschüsse

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7 i Absatz 2 Satz 2 (2. Halbsatz) EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

6. Bindungswirkung der Bescheinigung

6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO. Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung:

- a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal

ist und die Voraussetzungen nach Tz 2.1 erfüllt sind,

- b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
 - aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - bb) bei einem Gebäude, das Teil eines Denkmalbereichs/einer Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs

erforderlich waren,

- c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde abgestimmt waren,
- d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
- e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt worden sind,
- f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt werden (vergleiche Tz 5.3).

Die Bauherrin bzw. der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vgl. Tz 5.2).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen unter a) bis c) nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Reonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (bspw. bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes).

Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Behörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten im Sinne des §7i Absatz 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,
- c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,

d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder – bei eigengenutzten Gebäuden – wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,

e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,

f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

7.1 Rechnungsbelege und Gebühren

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein von der Erwerberin bzw. dem Erwerber vorzulegendes Gutachten eines oder einer Bausachverständigen nachgewiesen werden und die Erwerberin bzw. der Erwerber die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht.

Der an die Bauträgerin bzw. den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer

Sofern Dritte mit der Betreuung des Baus oder mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt wurden, und in vergleichbaren Fällen, ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der handwerklichen Betriebe, der Subunternehmen und Lieferanten sowie

einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für erbrachte eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist nach Maßgabe der §§ 1 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes – Hamburg – vom 14. Dezember 2010 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage zur Gebührenordnung gebührenpflichtig.

Die Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunfterzielung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

Anlage 2

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunfterzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle („Bescheinigungsbehörde“) gemäß Ziffer II.1 dieser Verwaltungsanweisung voraus.

1. Bescheinigungsverfahren

Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Tz 2 schriftlich beantragen. Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. An eine Vertretung kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

1. ob die Maßnahmen

- a) an einem Kulturgut im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vgl. Tz 2),
- b) erforderlich waren (vgl. Tz 3),
- c) in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sind (vgl. Tz 4),

2. in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vgl. Tz 5),

3. inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vgl. Tz 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO). Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, dass heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlas-

sen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bitten.

Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vgl. Tz 7).

Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

Um der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Absatz 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2. Kulturgüter im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Behörde hat zu bescheinigen, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den Vorschriften des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt ist,
- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
 - sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der Steuerpflichtigen befinden oder
 - in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
 - in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und
 - ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Unter den Begriffen Denkmalbereich/Gesamtanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Begriffe zu verstehen, die nach § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes für den Schutz einer Einheit aus mehreren Objekten gelten. Hierzu gehören nicht Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenk-

mals, die außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegen.

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen). Vgl. § 4 Absatz 4 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Richtlinien sind bauliche Anlagen im Sinne der Hamburgischen Bauordnung, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes gemäß § 4 Absatz 2 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den sonstigen Anlagen gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder Maschinen, sowie bewegliche Denkmäler, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind:

Ein Bodendenkmal ist gemäß § 4 Absatz 5 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz ein Überrest, eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, der oder die von Epochen und Kulturen zeugt, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind und deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt.

Bewegliche Denkmäler gemäß § 4 Absatz 6 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz sind alle nicht ortsfesten Sachen, die nicht unter § 4 Absätze 2 bis 5 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes fallen und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere 1. bewegliche Einzelgegenstände sowie 2. Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.

Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG erfüllen. Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie z.B. Teppiche, Tapiserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. Es kann sich z.B. um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

Kunstgegenstände sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

Kunstsammlungen sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen (Definition der KMK). Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Hierzu zählen z.B. ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EStG

Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines Denkmals im Sinne des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes sein. Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des 10-jährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG

Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Zur Familie sind alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachen

Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe (z.B. konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3. Erforderlichkeit der Maßnahmen

Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,
- b) bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, das Teil eines Denkmalsbereichs ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalsbereichs,
- c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach dem Hamburgischen Denkmalschutz-

gesetz durchführen muss. Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht hierzu. Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig sein. Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- erforderlich sind, um eine unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmal sicherzustellen (vgl. dazu auch Tz 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 7 i EStG).

4. Abstimmung der Maßnahmen

Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. Die Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt der Kulturbehörde kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder parallel zu einem Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Bescheinigungsbehörde bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten. Dabei ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer auf die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung,

- die Möglichkeit der schriftlichen Zusicherung nach § 38 VwVfG sowie

- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Tz 7)

hinzuweisen. Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Höhe der Aufwendungen

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Beschäftigte, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Pauschalrechnungen von handwerklichen Betrieben können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Netto-rechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die die für Denkmalpflege oder Archivwesen bzw. das Kulturgut zuständige Behörde der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Bescheinigung aus

öffentlichen Mitteln bewilligt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10g Absatz 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum des Steuerpflichtigen steht,
- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vgl. hierzu auch Tz 3.1) übersteigen,
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind,
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

Die Bindungswirkung der durch die Denkmalschutzbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist nach Maßgabe der §§ 1 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes – Hamburg – vom 14. Dezember 2010 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage zur Gebührenordnung gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Baugenossenschaft freier Gewerkschafter eG hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Umweltschutz – eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme Marckmannstraße 112-118 (Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage) in Hamburg-Rothenburgsort beantragt. Zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs der Baugrubensohle soll das Grundwasser vorübergehend mittels Vakuumlanzen abgesenkt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Dauer von etwa vier Monaten eine Grundwassermenge von insgesamt 150 000 bis 200 000 m³ zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVP in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Umweltschutz – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 8. März 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 459

Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen

Es ist beabsichtigt, auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), die Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung sowie eine Begründung liegen vom 28. März 2017 bis zum 28. April 2017 öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Zimmer E.01.274, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, Erdgeschoss, 21073 Hamburg, montags und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch unter: naturschutz@bue.hamburg.de vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Hamburg, den 17. März 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 459

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Einrichtung
eines Sperrbezirks und eines Beobachtungs-
gebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 8. Februar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 13
vom 14. Februar 2017 S. 235) gemäß
§ 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Februar 2017 (ein Fundort Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Hamburg-Altstadt [Ballindamm] und der zweite Fundort Bezirk Altona, Ortsteil Bahrenfeld [Langbahnstraße]) wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Ablauf des 10. März 2017 aufgehoben.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen neueren Datums über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest und die rechtlich vorgeschriebene bestehende Aufstallungspflicht für Geflügel bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Hamburg, den 9. März 2017

Die Bezirksamter Amtl. Anz. S. 460

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung über die Einrichtung
eines Sperrbezirks und eines Beobachtungs-
gebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 8. Februar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 13
vom 14. Februar 2017 S. 238) gemäß
§ 49 Absatz 1 HmbVwVfG**

Die auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Februar 2017 (Fundorte Bezirk Bergedorf, Kirchwerder-Seefeld und Allermöhe) wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Wirkung zum 10. März 2017 aufgehoben.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen neueren Datums über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest und die rechtlich vorgeschriebene bestehende Aufstallungspflicht für Geflügel bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

lungspflicht für Geflügel bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Hamburg, den 9. März 2017

Die Bezirksamter Amtl. Anz. S. 460

**Tierseuchenbehördliche Allgemein-
verfügung über die Einrichtung eines
Sperrbezirks und eines Beobachtungs-
gebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Veddel, wurde am 8. März 2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Sturmmöwe) amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit der Ausbruch der Geflügelpest im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekannt gemacht und Folgendes von den Bezirksamtern Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnet:

**Festlegung eines Sperrbezirks
und eines Beobachtungsgebietes**

I.

Sperrbezirk

1. Um den Fundort des Wildvogels wird gemäß § 55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus den Anlagen 1a (Beschreibung) und 1c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte umrandet dargestellt.

2. Die zuständigen Bezirksamter bringen an den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
3. Gemäß § 56 Absatz 1 Nummern 2 bis 6 und 8 GeflPestSchV gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks das Folgende bzw. wird gemäß § 56 Absatz 1 Nummer 7 für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks Folgendes angeordnet:
 - 3.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 3.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
 - 3.3 Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 3.4 Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

- 3.5 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.6 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden, und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.7 Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- 3.8 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die in Kapitel II. Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Anforderungen an das Beobachtungsgebiet entsprechend.
4. Gemäß § 56 Absätze 3, 4 und 6 GeflPestSchV gilt nach Festlegung des Sperrbezirks unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung:
 - 4.1 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - 4.2 Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - 4.3 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

II.

Beobachtungsgebiet

1. Um den Fundort des Wildvogels wird gemäß § 55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Davon abweichend wird der gesamte Bezirk Hamburg-Mitte – mit Ausnahme der Insel Neuwerk – wegen besonderer Betroffenheit zum Beobachtungsgebiet erklärt.
Die Abgrenzung des Beobachtungsgebiets ergibt sich aus den Anlagen 1b (Beschreibung) und 1c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebiets ist in der Karte umrandet dargestellt.
2. Die zuständigen Bezirksämter bringen an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.
3. Im Beobachtungsgebiet gilt gemäß § 56 Absatz 2 GeflPestSchV Folgendes:
 - 3.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
 - 3.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - 3.3 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
 4. Außerdem gilt gemäß § 56 Absätze 3 und 6 GeflPestSchV nach Festlegung des Beobachtungsgebiets unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung:
 - 4.1 Wer Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
 - 4.2 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

III.

Ausnahmeregelungen

Hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen gilt Folgendes:

Verbindliche Ausnahmeregelungen bestehen den gesetzlichen Vorgaben nach gemäß §§ 58 und 59 GeflPestSchV. Darüber hinaus kann das zuständige Bezirksamt Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern die gesetzlichen Regelungen nach §§ 56 ff GeflPestSchV dieses zulassen.

IV.

Begründung der Anordnung

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurde am 8. März 2017 bei einem Wildvogel (Sturmmöwe) hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

In Folge dessen waren gemäß § 55 GeflPestSchV ein Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet von den zuständigen Behörden festzulegen. Die Festlegung der Gebietsverläufe fand unter Beachtung der in § 55 Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien statt.

Die für diese Gebiete aufgeführten Verhaltensmaßnahmen finden ihre Rechtfertigung in § 56 GeflPestSchV.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild ist erforderlich, da nur so die Verbreitung der Geflügelpest effektiv verhindert werden kann. Beim Jagen von Federwild besteht eine hohe Gefahr, dass Menschen und Hunde mit infizierten Vögeln in engen Kontakt kommen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Gefahren und Folgen ist das Verbot geboten und verhältnismäßig.

V.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I. und II. wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am 10. März 2017 in Kraft.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter, Betriebe oder durch diese Verfügung Betroffenen und somit auch deren Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird.

VI.

Hinweise

Auf die im gesamten Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltende Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Datum des Inkrafttretens: 14. November 2016) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anzeigen haben bei den zuständigen Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zu erfolgen.

Dort sind auch mögliche (Ausnahme-)Genehmigungen schriftlich zu beantragen.

VII.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

VIII.

Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 HmbVwVG – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Mitte verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Altona verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Eimsbüttel verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Nord verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Wandsbek verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Bergedorf verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Harburg verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Anlage 1 a: Beschreibung des Sperrbezirks

Anlage 1 b: Beschreibung des Beobachtungsgebiets

Anlage 1 c: Kartenausschnitt für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

Hamburg, den 9. März 2017

Die Bezirksamter

Amtl. Anz. S. 460

Anlage 1 a**Beschreibung Sperrbezirk Sturmmöwe Peute****Nördliche Begrenzung:**

Eiffestraße, Bergedorfer Straße/B5, Moorfleeter Straße, Billbrookdeich, Billwerder Billdeich.

Östliche Begrenzung:

Mittlerer Landweg, Hans-Duncker-Straße, Allermöher Deich, Kirchenbrücke, Vorderdeich, Reitdeich, Ochsenwerder Norderdeich, Eichholzfelder Deich, Ochsenwerder Kirchendeich, Elversweg bis zur Norderelbe.

Südliche Begrenzung:

Norderelbe zum Moorwerder Osterdeich, Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Kornweide.

Westliche Begrenzung:

AS HH-Wilhelmsburg-Süd auf die A253 bis AS HH-Georgwerder, Veddeler Straße, Wilhelmsburger Brücke, Wilhelmsburger Platz, Am Gleise, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen, Freihafenelbbrücke, Zweibrückenstraße, Billhorner Brückenstraße, Billstraße, Ausschläger Billdeich, Braune Brücke, Rückersweg.

Anlage 1 b**Beschreibung Beobachtungsgebiet Sturmmöwe Peute****Nördliche Begrenzung:**

Deelböge, Bebelallee, Alsterdorfer Straße, Sengelmannstraße, Hebebrandtstraße, Nordheimstraße, Steilshooper Alle, Am Luisenhof, August-Krogmann-Straße, Rahlstedter Weg, Am Pulverhof, Rahlstedter Straße, Hüllenkamp, Grunewaldstraße bis Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

Östliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein bis Wentorfer Straße, Bergedorfer Straße, Vierlandenstraße, Curslacke Neuer Deich, Curslacke Brückendamm, Kirchenwerder Landweg, Landesgrenze Niedersachsen.

Südliche Begrenzung:

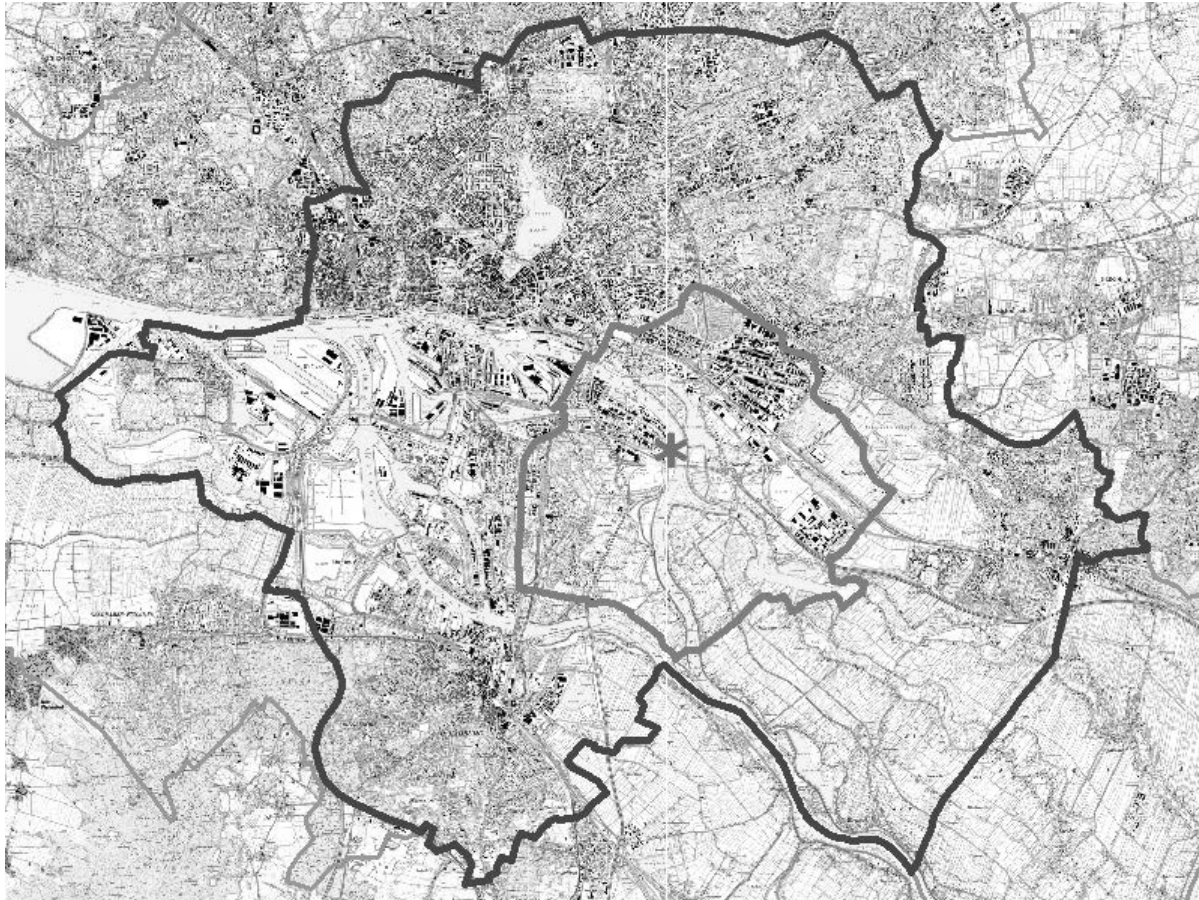
Entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen bis in Höhe Marmstorfer Poststraße auf die A7.

Westliche Begrenzung:

A7 bis Anschlussstelle Hamburg-Moorburg, Georg-Heyken-Straße, Waltershofer Straße, Moorburger Elbdeich, Hohenwischer Straße, Vierzigstücken, Hasselwerder Straße, Rosengarten, Neßdeich, Rüschnweg, Anleger Rüschnpark, Fähre zum Anleger Neumühlen, Lüdemannweg, Elbchaussee, Hohenzollernring, Daimlerstraße, Bahrenfelder Steindamm, Bornkampsweg, Holstenkamp, Kieler Straße, Basselweg, Sportplatzring, Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße, Vogt-Wells-Straße, Siemersplatz, Osterfeldstraße, Lokstedter Weg, Tarpenbekstraße, Rosenbrook.

Karte des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes

Anlage 1c



Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Parkplatz Vogelweide

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Barmbek, Ortsteil 423, belegenen Flurstücke 5461 (2287 m²) und 4982 (784 m²) des Parkplatzes an der Vogelweide als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. März 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 463

Widmung von Wegeflächen – Rehdersweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Rehdersweg (Flurstück 508 [331 m²]), von der Langheinstraße etwa 65 m südöstlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 463

Widmung von Wegeflächen – Timmermannsredder –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Timmermannsredder (Flurstück 783 teilweise), vom Hirsekamp bis Erbsen-

kamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 463

Widmung von Wegeflächen – Sperbertwiete –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Sperbertwiete (Flurstück 43 [1874 m²]), vom Sperberkamp bis Grootmoor verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 464

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (WN 10355, Emekesweg – Hellwisch) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen unbenannter Verbindungsweg (WN 10355) (Flurstücke 3146 [439 m²] und 3147 [271 m²]), von Emekesweg bis Am Anschuß und weiter bis Hellwisch verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 464

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – unbenannter Verbindungsweg (WN 10356, Alte Landstraße – Grevenau) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen

wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche unbenannter Verbindungsweg (WN 10356) (Flurstück 2096 [394 m²]), von Alte Landstraße bis Grevenau verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 464

Widmung von Wegeflächen – Sperberkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Sperberkamp (Flurstück 30 [2729 m²]), von Rodum bis Karlshöhe verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg von Sperbertwiete bis Karlshöhe wird auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt.

Hamburg, den 8. März 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 464

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen

Änderungen in der Geschäftsführung und Geschäftsleitung

Nach § 8 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Satzung der HPA vom 4. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 416) bedürfen Erklärungen, durch die die HPA privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der HPA nicht gemeinsam von der Geschäftsführung

Herrn Jens Meier (Vorsitzender der Geschäftsführung),
N.N. (Geschäftsführer/in, zurzeit unbesetzt)
und

Herrn Tino Klemm (Stellvertretung Geschäftsführung)

abgegeben werden, sind sie gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer bevollmächtigten Person oder von zwei von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen gemeinsam unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 8 Absätze 3 und 4 HPAG und § 3 Absatz 1 der Satzung bevollmächtigten Beschäftigten werden nachstehend namentlich genannt.

Vertreterinnen und Vertreter der HPA, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, sind die folgenden Mitglieder der Geschäftsleitung:

Birke, Lutz
Flecken, Claudia
Klemm, Tino
Kreft, Harald
Pröpping, Karlheinz
Dr. Saxe, Sebastian
Scheel, Iris
Wegner, Jens-Erik

Darüber hinausgehende Vertretungsbefugnisse werden durch die aktuelle HPA-interne Kompetenzrichtlinie geregelt.

Hamburg, den 1. März 2017

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 464

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0087

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **17 A 0087**

Straßen- und Tiefbauarbeiten

4135 G 1201 Neubau Unterkunftsgebäude

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Marinestützpunkt, Reiherdamm 10, 22457 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Arbeiten sind in 2 Bauabschnitte unterteilt.

1. Bauabschnitt, Ausführung vom 18. April 17–2. Juni 17

Asphaltbefestigungen trennen ca. 200 m, Asphalt aufnehmen und abfahren ca. 80 m², Gehwegplatten aufnehmen und abfahren ca. 100 m², Schacht abbrechen 3 Stück, Leitungsgräben für verschiedene Gewerke und Tiefen ca. 525 m, Schächte einbauen 5 Stück, KG-Rohre verlegen ca. 115 m, Elektrokabel einbauen ca. 150 m, Leerrohre einbauen ca. 80 m, Asphalt wieder herstellen ca. 80 m².

2. Bauabschnitt, Ausführung August–Oktober 2018

Asphaltbefestigungen trennen ca. 220 m, Asphalt aufnehmen und abfahren ca. 120 m², Gehwegplatten aufnehmen und abfahren ca. 800 m², Schacht abbrechen 4 Stück, Böden abfahren ca. 1000 m³, Füllboden liefern

und einbauen ca. 500 m³, Mutterboden liefern und einbauen ca. 500 m³ Leitungsgräben für verschiedene Gewerke und Tiefen ca. 500 m, Schächte einbauen 4 Stück, KG-Rohre verlegen ca. 250 m, Elektrokabel einbauen ca. 250 m, Betonpflaster liefern und einbauen ca. 1250 m², Gehwegplatten liefern und einbauen ca. 230 m², Asphalt wieder herstellen ca. 70 m².

g) Nein

h) Nein

i) Beginn der Ausführung: 18. April 2017
Fertigstellung: 31. Oktober 2018

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428073521>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

o) Angebotseröffnung:

29. März 2017, 11.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

q) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Annerkannter Fachbetrieb gem. § 13 b des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) für Arbeiten an Abwasserkanalanlagen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28. April 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 9. März 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

201

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 036-17 HB**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Rellinger Straße 13-15, 20257 Hamburg

f) Die Bestandssporthalle der Schule Rellinger Straße in Hamburg-Eimsbüttel wird abgerissen. Es wird ein Neubau errichtet mit einer Zweifeld-Sporthalle sowie mit Fachklassenräumen, Verwaltungsräumen und Ganztagsbereich mit Küche und Mensa. Flachgründung, Massivbauweise, Verblendmauerwerk-Fassade mit Pfosten-Riegel-Fensterkonstruktion, Stahlbeton-Decken bzw. Brett-schichtholz-binder (Sporthalle), extensive Begrünung. Die BGF des Neubaus beträgt ca. 2.665 m², die Brutto-grundfläche ca. 1.860 m². Der Schulbetrieb läuft wäh-rend der Bauarbeiten in anderen Gebäuden weiter. Auf dem Schulhof stehen mobile Klassencontainer. Die Bau-stelle ist über die Kieler Straße unabhängig vom Schul-betrieb anfahrbar.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose

Los 1: Dämmung

Rohrleitungen Heizung, Rohrleitungen Sanitär inkl. Formverbindungsstücke, Armaturen, Rohrleitungen Lüftung (Kanalsysteme)

Leistungsumfang: Ca. 1450 m DN 12-65 Mineralwollschalen ohne Abdeckung, ca. 290 m² Kanal, Rundrohr

Los 2: Heizungsarbeiten

Von der Fernwärmeübergabestation im Bestandsgebäude wird eine Nahwärmeleitung im Rohrgraben auf dem Innenhof des Schulgebäudes zum Neugebäude Sporthalle/ Zubau verlegt. Über ein Verteilsystem wird die Sporthalle mit Deckenstrahlplatten montiert. Alle anderen Räume werden über statischen Heizflächen (Heizkörper) mit Wärme versorgt. Zusätzlich werden die 2 Stk RLT-Lüftungsgeräte mit einem eigenen dynamischen Heizkreis versorgt. Die Anbindung des Speicheladesystem-Warmwasserspeichers erfolgt ebenfalls über die Nahwärmeleitung. Die Fettabluftanlage Küche erhält ein KVS-System.

Leistungsumfang: Es werden 42 Heizkörper Radiatoren sowie Plattenheizkörper verbaut. Ca. 1100 m Rohrleitungen von DN 15-DN 65. Ca. 150 m erdverlegte Stahlrohrleitungen DN 65. 10 Stk. Deckenstrahlplatten.

Los 3: Sanitärarbeiten

Außerhalb des Gebäudes wird für die Regen- und Schmutzwasserentwässerung ein neues Entwässerungssystem hergestellt. Beide Anschlüsse werden an die vorhandenen Sielanschlüsse Kieler Straße angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser findet ebenfalls von der Kieler Straße mit einer bestehenden PE-Leitung statt. Innerhalb des Gebäudes wird ein Abwassersystem und eine Trinkwasserinstallation mit Kalt-, Warm-, Zirkulationssystem installiert. Die Warmwasserbereitung erfolgt mit einem Trinkwasserspeicher.

Leistungsumfang: ca. 160 m SML-Rohr DN 50 – DN 150, ca. 120 m PE-Rohr DN 50 – DN 125, ca. 170 m KG2000-Rohr DN 100 – DN 150, ca. 700 m Kupferrohr 15x1 – 42x1,5, 21 St Bodenabläufe DN 100, 17 St WC, 15 St Waschtisch, 15 St Duschen.

Los 4: Elektro- und Nachrichtentechnik

Das Gebäude erhält eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage sowie eine Zentralbatterieanlage eingesetzt. Von der Niederspannungshauptverteilung ausgehend, wird das komplette Steigeleitungsnetz zur Versorgung der Unterverteilungen und der Gewerkeschaltzschränke in Form eines Strahlennetzes ausgeführt. Das Haupt-Treppenhaus und die Mensa erhalten eine RWA-Anlage. Des Weiteren wird für die Außenbeleuchtung die Verkabelung für Leuchten sowie die Absicherung und Steuerung vorgesehen. Für die Nachrichtentechnik wird eine Telekommunikationsanlage-, Türsprechanlage-, Lichtrufanlage Behinderten WC-, ELA Anlage-, Musikanlage-, Brandmeldeanlage/Hausalarm/Amok-Alarm und Telefon- und Datennetz vorgesehen.

Leistungsumfang: ca. 15.000 m Kabel und Leitungen, ca. 270 Schalter/Steckdosen und Bewegungsmelder, ca. 5.000 m Daten- und Lautsprecherkabel, ca. 80 Lautsprecher, ca. 25 Datendoppeldosen.

- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
Los 1 ca. 06/2017, Los 2 ca. 06/2017,
Los 3 ca. 05/2017, Los 4 ca. 07/2017
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Los 1 ca. 02/2018, Los 2 ca. 06/2018,
Los 3 ca. 07/2018, Los 4 ca. 06/2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. März 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 31. März 2017 um 10.30 Uhr für Los 2, bis zum 31. März 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 und bis zum 31. März 2017 um 11.30 Uhr für Los 4, eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 31. März 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 31. März 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 31. März 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 31. März 2017 um 11.30 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 31. März 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 31. März 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 31. März 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 31. März 2017 um 11.30 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 8. Mai 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137
- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 3. März 2017

Die Finanzbehörde

202

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2016000182 – Glas- und Gebäudereinigung
im PK 35, Wentzelplatz 1, 22391 Hamburg
für die Zeit ab 1. Oktober 2017 bis auf Weiteres

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Glas- und Gebäudereinigung im PK 35, Wentzelplatz 1, 22391 Hamburg, für die Zeit ab 1. Oktober 2017 bis auf Weiteres.
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
keine Lose
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 1. Oktober 2017 bis auf Weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionssstelle Finanzbehörde,
Hauptgeschäftsstelle,
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg,
Telefon: +49/40/42823-1380,
Telefax: +49/40/42823-1402.
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 5. April 2017, 10.00 Uhr
Bindefrist: 29. September 2017
- J) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
Entfällt
- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
Entfällt
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen
Entfällt
- M) Sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen
Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 6. März 2017

Die Finanzbehörde

203

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: 2017000038 – Lieferung von Kopierpapier

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Lieferung von Kopierpapier, 20354 Hamburg
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
keine Losbildung
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Von: 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 30. September 2021, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionssstelle Finanzbehörde,
Hauptgeschäftsstelle,
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg,
Telefon: +49/40/42823-1380,
Telefax: +49/40/42823-1402.
Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.bieterportal.hamburg.de
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. April 2017, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 29. September 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen
– Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
– Referenzen
– wenn zutreffend: Erklärung der Bietergemeinschaft
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis

Hamburg, den 13. März 2017

Die Finanzbehörde

204

Bekanntmachung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Telefon: 040/42811-6127
 Telefax: 040/42790-2612
 E-Mail: john.mestmacher@altona.hamburg.de

- b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A.

Vergabenummer: **A/D4 G2 – 28/2017**

Mahd der Elbhänge 2017-2019

- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
 d) Ausführung von Bauleistungen
 e) Stadtgrün Altona, Mahd der Elbhänge 2017-19
 f) Die Leistungen sind im gesamten Bezirk Altona an den Elbhängen bzw. Elbuferwanderweg, sowie elbnahen Parks auszuführen. Die Arbeiten erstrecken sich über 3 Vegetationsperioden. Wesentliche Ziele der Maßnahmen sind die Förderung der Mähwiesen an den Elbhängen, Freischnitt der Wegeflächen am Elbuferwanderweg, Freihaltung der Aussichtspunkte von Niederstrauchaufwuchs und der Rückschnitt von weiteren Ruderalflächen.

Die Arbeitsräume befinden sich in den öffentlichen Grünanlagen (GA) zwischen der Köhlbrandtreppe bis zur Landesgrenze nach Wedel am Rande des Naturschutzgebietes Wittenbergen. Ab Blankenese bilden die elbnahen Grünanlagen wie Stehrs Treppe, Waldpark Marienhöhe, Bismackstein, Römischer Garten, Sven-Simon Park und das Rissener Ufer (NSG Wittenbergen) die Schwerpunkte. Die Arbeitsräume befinden sich in Hanglagen. Die Mäh- und Schnitтарbeiten sind vorwiegend mit Freischneidern bzw. Motorsensen zu bearbeiten.

- ca. 75.000 m² Wiesenmahd pro Jahr
- ca. 2.000 m² Schnitt von holzigem Aufwuchs (Niederstrauch an den Elbaussichten)

- g) Entfällt
 h) Nein
 i) Beginn der Ausführung: 15. Juni 2017
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 31. Dezember 2019
 Weitere Fristen: Einzelfristen für die jeweiligen Mähgänge
 j) Nicht zugelassen.
 k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, Telefax: 040/42731-3277
 E-Mail: karin.kleint@altona.hamburg.de

- l) Entfällt
 m) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 29. März 2017
 Anschrift, an die die Anträge zu richten sind: Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, Telefax: 040/42731-3277
 E-Mail: karin.kleint@altona.hamburg.de
 – hier kann auch das Formblatt „Eignung“ abgefordert werden.

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: 19. April 2017

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen. Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben.

Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- n) Entfällt
 o) Entfällt
 p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 q) Entfällt
 r) Geforderte Sicherheiten: keine
 s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
 t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Formblatt erhältlich über karin.kleint@altona.hamburg.de.
 v) Entfällt
 w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Rechtsamt, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
 x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 10. März 2017

Das Bezirksamt Altona

205

**EU-weite Bekanntmachung
 Erwerb von Microsoft-Lizenzen**

Verfahren: VOL2017005OV – Microsoft-Lizenzen

Auftraggeber: Universität Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg, Abteilung 7,
 Finanz- und Rechnungswesen,
 Referat 74 Einkauf und Dienstreisen,
 Strategischer Einkauf, Mittelweg 177, 20148 Hamburg,
 zu Händen Herrn Lars Kockert

- B) Art der Vergabe
 Offenes Verfahren nach VgV

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Elektronisch durch die eVergabe oder in Papierform an die

Submissionssstelle der Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg

- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beschaffung von Microsoft-Lizenzen für die Universität Hamburg (UHH) durch einen von Microsoft autorisierten Handelspartner für Forschung & Lehre, im folgenden Bieter genannt, im Rahmen eines Zutrittes zu dem Campus- und School-Rahmenvertrag mit der Vertragsnummer 5508503 inkl. der Zusatzvereinbarung ID CTM-BV-LRZ, im folgenden Bundesvertrag genannt, zum 1. Mai 2017. Der Zutrittsvertrag soll bis zum Ablaufdatum des Bundesvertrages am 30. April 2021 gelten. Ausgeschrieben wird der für die Abwicklung des Vertrages erforderliche Handelspartner. Der Bieter hat alle erforderlichen Vorbereitungen zum Abschluss des Beitritts für Bildungslösungen (EES-Vertrag) sowie der Zutrittsklärung zu übernehmen. Beginn des Zutrittsvertrages ist der 1. Mai 2017. Der Zutrittsvertrag gilt 4 Jahre bis zum Ablaufdatum des Bundesvertrages zum 30. April 2021. Es wird von einem Auftragsvolumen von ca. 400.000,- Euro pro Jahr ausgegangen.

- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Keine Lose.

- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote werden nicht zugelassen.

- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Bestimmungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Universität Hamburg, Strategischer Einkauf,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg

- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Angebotsfrist: 3. April 2017, 11.00 Uhr
Bindefrist: 28. April 2017

- J) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

Zur Forderung von Sicherheiten siehe Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – HmbZVB-VOL/B – (VHB 6.2).

- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen

Siehe Eignungskriterien in der Leistungsbeschreibung.

- M) Sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen

Es fallen für eine Vervielfältigung der Vergabeunterlagen keine Kosten an.

- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Siehe Zuschlagskriterien in der Leistungsbeschreibung.

Hamburg, den 6. März 2017

Universität Hamburg

206

**Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Tätigkeit als bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk**

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Kehrbezirke zum 1. Juni 2017 mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

- Bezirksamtsbereich HH-Eimsbüttel: KB HH Nr. 305
- Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek: KB HH Nr. 522

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK-IB-043/17** endet am 4. April 2017 um 9.30 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Hamburg, den 13. März 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 207

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV die Lieferung von Funkstreifenwagen an die Polizei Hamburg für die Jahre 2018 bis 2021 aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 13. April 2017 um 15.00 Uhr.

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite

[http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/
5796092/lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/)

hinterlegt.

Damit Sie als Interessent gelistet und automatisch über alle Änderungen etc. informiert werden, senden Sie der ZVST eine E-Mail an ausschreibungen@polizei.hamburg.de.

Hamburg, den 6. März 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

208

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 VOL/A die **Anmietung und Aufstellung von Betonblöcken zur G20-Konferenz** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 5. April 2017 14.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite

<http://www.polizei.hamburg/ausschreibungen-np/>
hinterlegt.

Hamburg, den 9. März 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

209

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 s K 52/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Julius-Vosseler-Straße 92 belegene, im Grundbuch von Lokstedt Blatt 6535 eingetragene 537 m² große Grundstück (Flurstück 3710), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit diversen eingeschossigen Anbauten und wird derzeit als Beherbergungsstätte (Zimmer-Vermietung) bzw. teilweise vom Eigentümer selbst genutzt. Die Gebäude wurden vom Gutachter als abbruchreif eingestuft. Nach dem kurz vor Inkrafttreten stehenden Bebauungsplan „Lokstedt 64“ soll eine Ausweisung als „WA4g“ (Allgemeines Wohngebiet bis maximal 4 Vollgeschoße in geschlossener Bauweise) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,4 vorgesehen sein.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 381 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 16. Mai 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. März 2017

Das Amtsgericht, Abt. 71

210

Zwangsversteigerung

802 K 41/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Rehmkoppel 32 belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 5127 eingetragene 576 m² große Grundstück (Flurstück 1560), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von etwa 121 m², Baujahr 1937. Rotklinkerfassade, ausgebautes Dachgeschoss. Das Objekt wurde laufend instand gehalten und ist vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 512 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 7. Juni 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Download im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. März 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

211

Zwangsversteigerung

902 K 16/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Amrumer Knick 12/18 belegene, im Grundbuch von Steinbek Blatt 3006 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 255/1000 Miteigentumsanteil an dem 1008 m² großen Grundstück (Flurstück 2977), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein vom Eigentümer genutztes eingeschossiges, voll unterkellertes Endreihenhaus, Dachgeschoss und Spitzboden zu Wohnzwecken ausgebaut, Baujahr 1984, Nettowohnfläche etwa 89 m², Gaszentralheizung, postalische Anschrift: Amrumer Knick 18.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 220 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 18. Mai 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. August 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefor-

dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. März 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

212

Zwangsversteigerung

616 K 32/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 180 ZVG soll das in Fuldastieg 15, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Neuland Blatt 1023 eingetragene 737 m² große Grundstück (Flurstück 2144), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigem Wohnhaus, welches im Jahr 1947 ursprünglich als Behelfsheim errichtet wurde. Ursprünglich 3 Zimmer, 1 Bad, 1 Raum für die Heizung und ein weiterer Flurabschnitt wurden nachträglich eingebaut. Gas-therme für Heizung und Warmwasser. Wärmeschutz entspricht nicht den heutigen Erfordernissen. Ferner ist ein gemauerter Schuppen (24 m²) vorhanden. Die Immobilie war im Besichtigungszeitpunkt vermietet. Veranda, Carport und Küche befinden sich angeblich im Eigentum der Mieter. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 164 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 2. Mai 2017, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 24. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. März 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

213

Zwangsversteigerung

616 K 19/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sandheide 68, 21149 Hamburg belegene, im Grundbuch von Fischbek Blatt 4129 eingetragene Erbbaurecht am 559 m² großen Grundstück (Flurstück 3285), durch das Gericht versteigert werden.

Das Erbbaurecht ist für die Dauer von 99 Jahren seit dem 7. April 1967 bestellt. Es bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus/ehemaliges Behelfsheim des Ursprungsbaujahres vermutlich um 1946.

Die Wohnfläche beträgt etwa 109 m², verteilt auf 1 Wohneinheit mit 1 Wohngeschoss, 4 Zimmern, 1 Küche, 2 Sanitärräume sowie Neben- und Verkehrsflächen. Zusätzliche Nutzflächen sind

im Teil-Kellergeschoss vorhanden. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Wärme- und Warmwasserversorgung sind unbekannt. Ein Mietverhältnis wurde nicht mitgeteilt. Das Objekt ist vermutlich bewohnt und dient zu Wohnzwecken. Der jährliche Erbbauzins beträgt aktuell 458,38 Euro.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 180 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 2. Mai 2017, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.versteigerungspool.de.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 30. Mai 2016 in das Erbbaurechtsgrundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. März 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

214